

TÄTIGKEITSBERICHT 2002

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2002

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 7. Februar 2003 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2002 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

| | |
|---|-----------|
| A Organisation | 1 |
| 1. Gesetzliche Grundlagen | 1 |
| 2. Zuständigkeiten | 1 |
| 3. Personelle Situation | 4 |
| 4. Sitz und Ausstattung | 4 |
| 5. Geschäftsverteilung | 4 |
| 6. Vollversammlung | 5 |
| 7. Dokumentation | 5 |
| 8. Vorsitzendenkonferenz | 5 |
| 9. Allgemeines | 6 |
| B Verfahren | 7 |
| 1. Anfall von Rechtssachen | 7 |
| 2. Erledigung von Rechtssachen | 8 |
| 3. Höchstgerichtliche Verfahren | 9 |
| a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide..... | 9 |
| b) Normprüfungsanträge | 10 |
| c) VfGH-Erkenntnis vom 29.11.2002, A 9/01 | 10 |
| 4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen | 10 |
| C Sonstiges | 12 |

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

| | |
|--|-----------|
| A Organisation | 13 |
| B Verfahren | 13 |
| 1. Anfall von Rechtssachen | 13 |
| 2. Erledigung von Rechtssachen | 13 |
| 3. Unerledigte Rechtssachen | 13 |
| 4. Mündliche Verhandlungen | 14 |
| 5. Teilnahme der belangten Behörde | 14 |
| C Sonstiges | 15 |

III. Tabellen und Grafiken

| | |
|------------------------|----|
| Anlagen 1 bis 14 | 17 |
|------------------------|----|

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 6/2003, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 36 Abs 2)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 38 und 39)
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (§ 42d)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenengesetz 1997 (§§ 72 und 94 Abs 7)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§ 359a)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§ 12 Abs 9)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Luftfahrtgesetz (§ 170a)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 1994 (§ 14)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (§ 19)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

1. Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS "..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist."

Daraus ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen: Abfallgesetz, Baugesetz, Bestattungsgesetz, Bienenzuchtgesetz, Bodenseefischereigesetz, Campingplatzgesetz, Feuerpolizeiordnung, Fischereigesetz, Fleischuntersuchungsgebührengesetz, Gasgesetz, Gesetz über landwirtschaftliche Materialeilbahnen, Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Jagdgesetz, Kanalisationsgesetz, Katastrophenhilfegesetz, Kindergartengesetz, Klärschlammgesetz, Kulturpflanzenschutzgesetz, Landesforstgesetz, Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, Landes-Luftreinhaltegesetz, Landes-Pflegegeldgesetz, Lichtspielgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Rettungsgesetz, Schulerhaltungsgesetz, Sozialhilfegesetz (soweit es sich um Rückersätze gewährter Sozialhilfeleistungen von Dritten handelt), Spitalgesetz, Sportgesetz, Straßengesetz, Tiergesundheitsfondsgesetz, Tierschutzgesetz.

2. Darüber hinaus enthalten folgende Gesetze weitere Zuständigkeiten des UVS:

- Bergführergesetz (§ 44 Abs 1)
- Bezügegesetz 1998 (§ 28)
- Fischereigesetz (§ 7 Abs 3)
- Gemeindebedienstetengesetz (§ 125 Abs 6)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Grundverkehrsgesetz (§ 13)
- Jagdgesetz (§ 19 Abs 1 lit d)
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Pflanzenschutzmittelgesetz (§ 4 Abs 6)
- Pflegeheimgesetz (§ 13)
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Tierzuchtgesetz (§ 9 Abs 4)
- Vergabegesetz (§ 9 Abs 2)

- b) Im Berichtsjahr wurden einerseits allen unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 des Bundes zahlreiche neue Zuständigkeiten übertragen. Andererseits wurde der Aufgabenbereich des UVS Vorarlberg darüber hinaus durch das Landes-Verwaltungsreformgesetz erheblich erweitert. Die Anlage 1 veranschaulicht diese Zunahme der Zuständigkeiten des UVS.

Im Berichtsjahr vom Nationalrat beschlossen, aber im Bundesgesetzblatt noch nicht kundgemacht, wurde eine Novelle zur Gewerbeordnung 1994, in welcher die unabhängigen Verwaltungssenate auch für Berufungen im Bereich des gewerblichen Berufsrechts zuständig gemacht werden sollen.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr bis zum 31. Oktober aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen zwei jeweils ein Beschäftigungsausmaß von nur 50 v.H. eines vollbeschäftigten Mitglieds aufweisen. Eines der zwei zuletzt genannten Mitglieder war ab August karenziert. Am 1. November kamen drei neue Mitglieder zum UVS hinzu, die im Hinblick auf die neuen Aufgaben des UVS auf Grund der Verwaltungsreformgesetze bestellt worden waren.

An weiterem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei Sekretärinnen zur Verfügung.

Für einen Zeitraum von drei Monaten war dem Verwaltungssenat ein Jurist im Rahmen seiner Ausbildung im Landesdienst zugeteilt.

4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Im Berichtsjahr wurde die einrichtungsmäßige Vorsorge für die Unterbringung der neuen Mitglieder, für einen dritten Verhandlungsraum und für eine Erweiterung des Archivs getroffen.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Den Mitgliedern stehen über das Intranet insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) samt Rechtsdatenbank (RDB) sowie das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 14. Dezember 2001 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2002 (ABl Nr 53/2001) und am 9. April 2002 sowie am 18. Oktober 2002 Änderungen dieser Geschäftsverteilung (ABl Nr 15/2002 und Nr 42/2002) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr drei weitere Sitzungen für die Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht 2001, über die Empfehlung für die Bestellung der neuen Mitglieder und über die Geschäftsverteilung 2003 erforderlich.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 921 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden in der "Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate" (ZUV), in der Zeitschrift "Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe" (RPA) und in der "Zeitschrift für Verkehrsrecht" (ZVR) veröffentlicht. Weiters wurden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS (www.uvs-vorarlberg.at) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Kärnten den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen im Berichtsjahr waren die Auswirkungen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 auf die UVS.

9. Allgemeines

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in Innsbruck abgehaltene Fachtagung 2002 des Vereins der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate zum Thema "Das Vergabewesen in Österreich".

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 929 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 800 Berufungen in Strafsachen, elf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 51 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, acht Nachprüfungsanträge und sechs Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem Vergabegesetz, einen Antrag nach dem Pflegeheimgesetz, vier Berufungen nach dem Fischereigesetz, drei Berufungen nach dem Baugesetz, eine Berufung nach dem Raumplanungsgesetz, eine Berufung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, 21 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-Gesetz, zwei Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, drei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz, eine Berufung nach dem Kraftfahrgesetz, 14 Berufungen nach dem Führerscheingesetz und zwei Berufungen nach der Gewerbeordnung. Auf die Anlagen 3 und 5 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken nicht als weitere angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen.

Die Strafverfahren betreffen 46 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Kraftfahrgesetz, nach dem Führerscheingesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Baugesetz, nach dem Lebensmittelgesetz und nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca fünf Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca zwölf Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben.

Die Maßnahmebeschwerden betrafen in sechs Fällen das Recht auf persönliche Freiheit. In drei Fällen ging es um die Abnahme eines Führerscheines sowie in je einem Fall um das Verhalten eines Gendarmeriebeamten und um die Kontrolle eines Lastkraftwagens.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 924. Es wurden 812 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, zehn Maßnahmebeschwerden, 56 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, eine Berufung nach dem Raumplanungsgesetz, sechs Nachprüfungsanträge und sechs Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem Vergabegesetz, eine Beschwerde nach dem Pflegeheimgesetz, eine Berufung nach dem Baugesetz, 20 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-Gesetz, eine Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, zwei Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, drei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz, eine Berufung nach dem Kraftfahrzeuggesetz und vier Berufungen nach dem Führerscheinggesetz erledigt.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 338. Davon waren 17 vor dem 1.1.2002 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 415 Verfahren (somit in ca 45 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

20 Rechtssachen wurden in Bludenz und vier Rechtssachen in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 486 Fällen (somit in ca 53 Prozent aller Verfahren) vor.

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt, dem nicht stattzugeben war.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 21 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 76 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 23 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In einem Fall hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte bei fünf Beschwerden das Verfahren ein. Er lehnte in 29 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 24 Beschwerden als unbegründet ab. In elf Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf. In einem Fall wurde die Beschwerde teilweise abgewiesen und teilweise wurde ihr stattgegeben.

In den zwölf Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 357 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,4 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,7 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 809 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,7 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,7 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1098 Beschwerden erledigt. Dabei wurde nur in 121 Fällen (elf Prozent) der UVS-Bescheid aufgehoben.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den zwölf Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

- b) Im Berichtsjahr hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2002, G 17/02, einem Antrag des UVS Vorarlberg folgend den § 5 Abs 1 des Vorarlberger Vergabegesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Wie er bereits mehrfach zu den Schwellenwertregelungen des Bundesvergabegesetzes ausgesprochen habe, widerspreche es dem Gleichheitssatz, bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenwertbereich auf eine außenwirksame Regelung, die den Bewerbern und Bieter wenigstens ein Minimum an Verfahrensgarantien zur Verfügung stellt, gänzlich zu verzichten und die Bewerber und Bieter damit vom vergabespezifischen Rechtsschutz generell auszuschließen.
- c) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 2002, A 9/01, einer Klage des Landes Vorarlberg gegen den Bund stattgegeben. Der Verfassungsgerichtshof teilte dabei die Auffassung Vorarlbergs, dass die Tätigkeit der UVS in den Ländern aus der Sicht des § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 funktionell je nachdem, in welchem Bereich die UVS tätig werden, entweder dem Bund oder dem Land zuzuordnen ist. Damit ist nunmehr klargestellt, dass entgegen der bisherigen Auffassung einzelner Bundesministerien der Bund den Ländern jene Dolmetscher-, Sachverständigen- und Zeugengebühren zu ersetzen hat, die in Angelegenheiten angefallen sind, bei denen die UVS im Bundesvollzugsbereich tätig geworden sind.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

- a) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Berichtsjahr den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) um Vorabentscheidung gemäß Art 234 EG zu nachstehenden zwei Fragen ersucht:
- Ist Artikel 1 Abs 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der Weise auszulegen, dass danach die Legitimation zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens jedem zusteht, der einen bestimmten zur Vergabe anstehenden öffentlichen Auftrag erhalten will, unabhängig davon, ob ihm durch den behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht?
 - Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:
Ist die oben zitierte Richtlinienbestimmung so zu verstehen, dass einem Bieter, dessen Angebot vom Auftraggeber nicht ausgeschieden wurde, wobei die Nachprüfungsbehörde im Zuge ihres Nachprüfungsverfahrens jedoch vorfragenweise annimmt und feststellt, dass richtigerweise das Angebot zwingend auszuschneiden gewesen wäre, für einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist oder

zu entstehen droht und ihm daher das Nachprüfungsverfahren zur Verfügung stehen muss? Im gegenständlichen Fall war der behauptete Rechtsverstoß die Entscheidung des Auftraggebers, das Angebot eines Mitbieters als bestes Angebot zu bewerten.

Der EuGH hat das entsprechende Verfahren bis nach dem Urteil in der ähnlich gelagerten Rechtssache "Hackermüller" ausgesetzt. Eine Entscheidung ist im Berichtsjahr noch nicht ergangen.

- b) Zu dem im Jahr 2001 vom Verwaltungssenat an den EuGH gerichteten Vorabentscheidungsantrag zur Frage der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes mit der Etikettierungs-Richtlinie bzw den Artikeln 28 und 30 EG ist im Berichtsjahr noch keine Entscheidung ergangen.
- c) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Berichtsjahr in mehreren Beschlüssen (zB Weh gegen Österreich vom 4.7.2002) bestätigt, dass der UVS Vorarlberg und das von ihm anzuwendende Verfahrensrecht die Anforderungen des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllen.

C Sonstiges

a) Der Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Der Vizepräsident des Verwaltungssenates hat im Berichtsjahr im Rahmen des Bildungsprogrammes der Landesregierung ein Seminar zu "Ausgewählten Themen aus dem Fremdenrecht" abgehalten.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Im Berichtsjahr wurden wegen der neuen Aufgaben des UVS auf Grund der Verwaltungsreformgesetze von der Landesregierung drei neue UVS-Mitglieder bestellt, die ihre Tätigkeit beim UVS am 1. November aufgenommen haben.

Das ganze weitere Personal des Unabhängigen Verwaltungssenats besteht derzeit nach wie vor nur aus zwei Sekretärinnen, die ein Spektrum von Aufgaben erledigen, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

B Verfahren

1. Im Jahr 2002 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (929) im Vergleich zum Vorjahr (1034) um ca neun Prozent abgenommen. Erheblich abgenommen hat dabei auch die Anzahl jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist (Abnahme von 321 um 66 Prozent auf 108 Fälle). Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 die untere Wertgrenze für die Kammerzuständigkeit im Verwaltungsstrafbereich von 726 Euro auf 2.000 Euro erhöht wurde.
2. Die Erledigungszahl von 924 ist insgesamt um ca sieben Prozent niedriger als jene des Vorjahres (1001).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 338 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 17 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um fünf höher als zu Beginn des Berichtsjahres (333 Rechtssachen).

4. In ca 45 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt (2001: 51 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Zollbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkte sich der Umstand aus, dass die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten war.

Insgesamt hat in 65 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

C Sonstiges

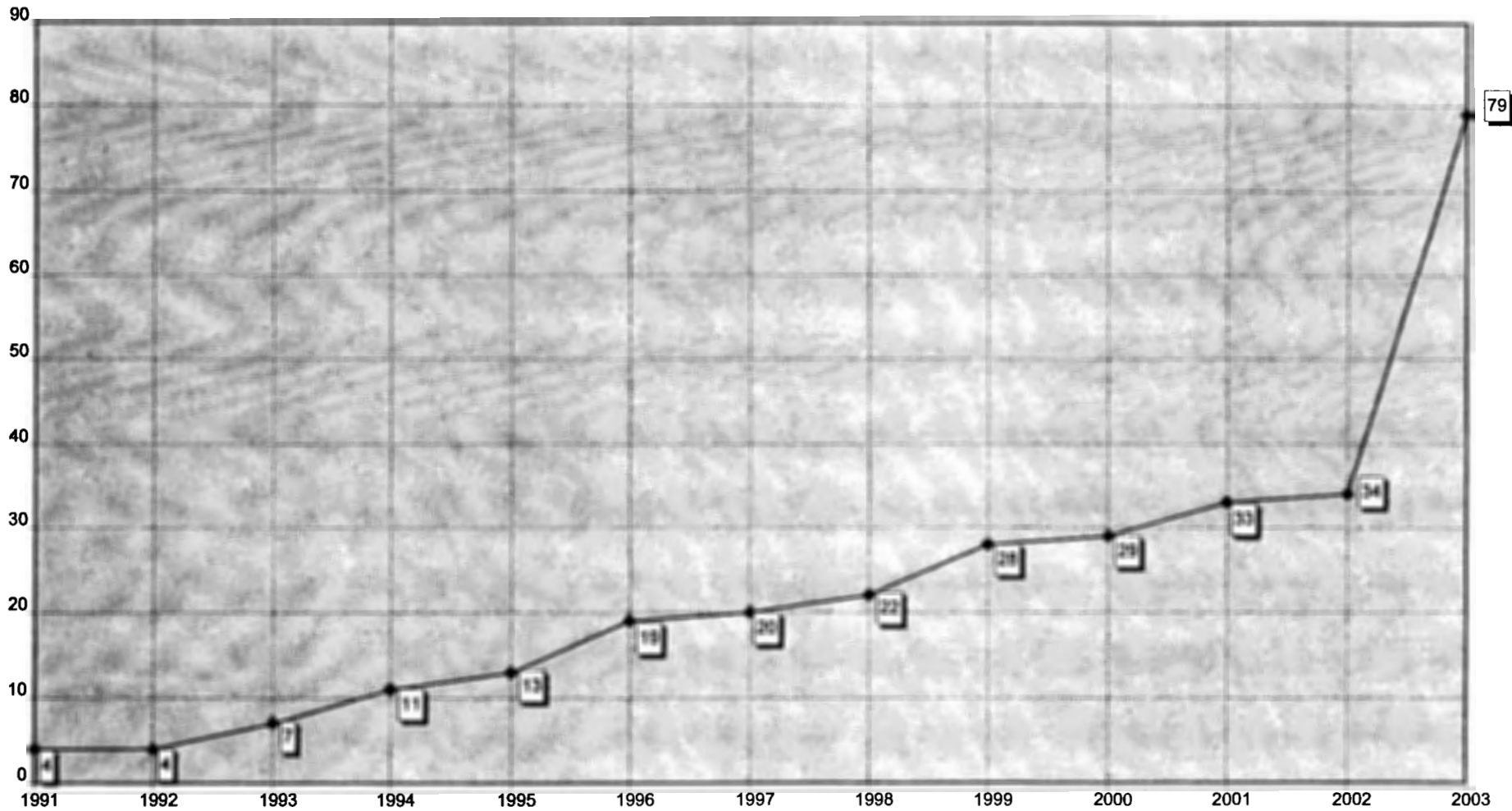
Das Berichtsjahr hat für den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg bedeutende Entwicklungen mit sich gebracht.

- a) Der Aufgabenbereich des UVS wurde durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 des Bundes und durch das Vorarlberger Landes-Verwaltungsreformgesetz erheblich ausgeweitet. Die neuen Zuständigkeiten fallen dabei nicht nur zahlenmäßig ins Gewicht (vgl die Anlage 1 dieses Tätigkeitsberichts), sondern sie betreffen auch wichtige Materien wie beispielsweise das gewerbliche Betriebsanlagenrecht, das Baurecht, das Naturschutzrecht oder das Führerscheinwesen. Was weiterhin im Bereich der Bundesgesetzgebung fehlt, ist ein klares Konzept für die Übertragung von Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.
- b) Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der UVS als Berufungsbehörde in Administrativsachen kam es im Verwaltungsreformgesetz 2001 zu einem Kompromiss (§ 67h AVG). Die UVS sollen grundsätzlich in der Sache selbst (reformatorisch) entscheiden. Dann aber, wenn es um Entscheidungen geht, die von demokratisch legitimierten Organen getroffen und verantwortet werden sollten, kann die Erstbehörde durch einen Widerspruch bewirken, dass die Entscheidungsbefugnis des UVS auf eine kassatorische Kontrolle der Rechtmäßigkeit eingeschränkt wird. Diese Lösung ist nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates sinnvoll. Es wird aber erst die höchstgerichtliche Rechtsprechung zeigen, ob das soeben geschilderte Ergebnis nicht nur im Motivenbericht zu § 67h AVG, sondern auch im Wortlaut dieser Bestimmung selbst ausreichend Niederschlag gefunden hat. Eine möglichst umgehende Klarstellung durch den Gesetzgeber wäre jedenfalls wünschenswert.
- c) Mit der im Berichtsjahr beschlossenen Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat hat der Landesgesetzgeber einen großen Schritt zur Weiterentwicklung des UVS Vorarlberg zu einem Landesverwaltungsgericht gesetzt. Die Mitglieder des UVS werden nunmehr von Anfang an unbefristet bestellt. Damit wird eine der richterlichen Garantie der Unabsetzbarkeit entsprechende Sicherheit für die UVS-Mitglieder geschaffen. Im selben Gesetz wurde auch eine Anregung des UVS (vgl Tätigkeitsbericht 2001, Seite 15) verwirklicht: In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, wurde der Landesregierung die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde gegen Entscheidungen des UVS eröffnet. Nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates werden damit der kontradiktorische Charakter des Verfahrens vor dem UVS und das kontrollierende gegenüber dem verwaltenden Element seiner Tätigkeit gestärkt.

- d) Auf Grund der oben erwähnten Ausweitung des Aufgabenbereichs waren umfangreiche organisatorische Vorkehrungen, insbesondere die Bestellung von drei neuen Mitgliedern und die Adaptierung neuer Räumlichkeiten erforderlich. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der UVS dabei die erforderliche Unterstützung durch die Landesregierung und das Amt der Landesregierung erhalten hat.

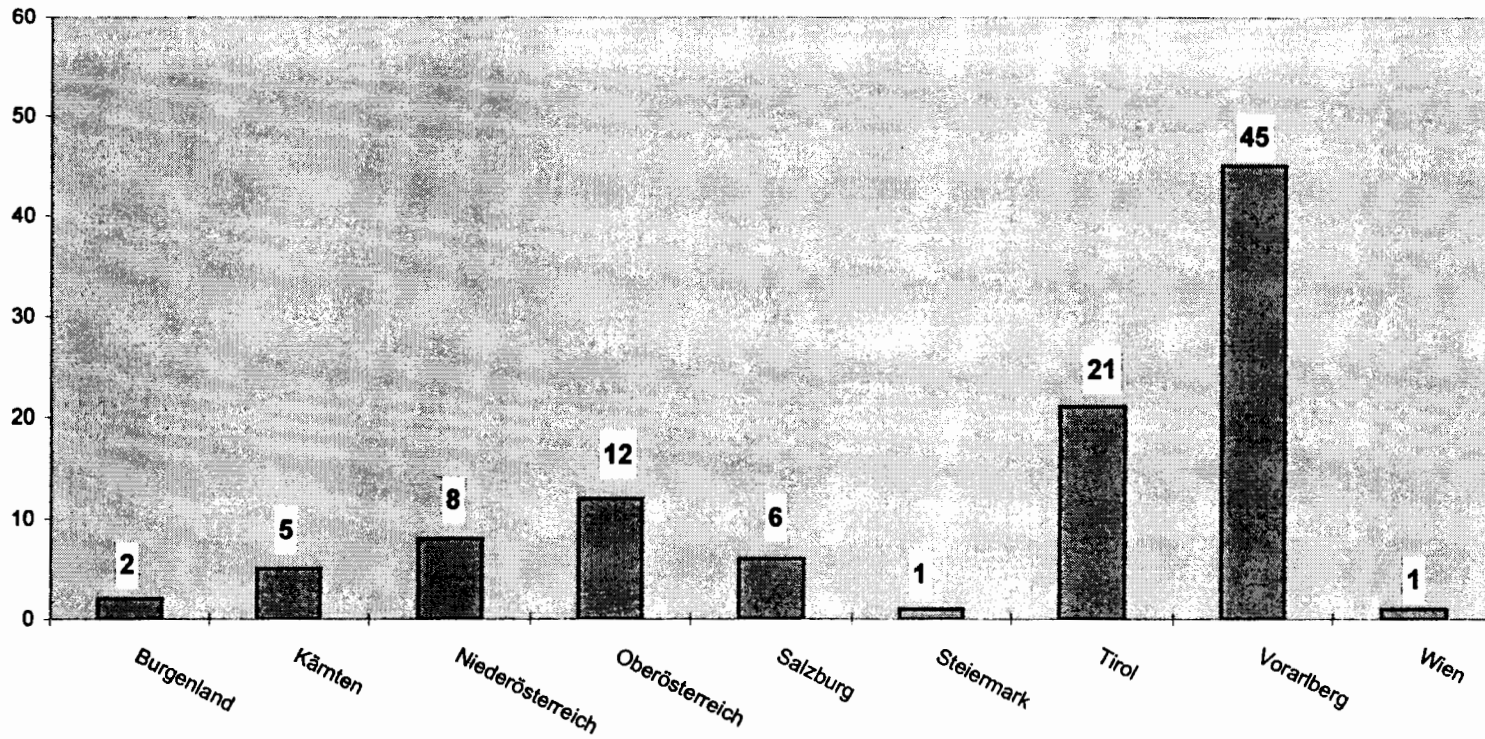
III. Tabellen und Grafiken

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS Vorarlberg;
1991 bis 2002
(nach betroffenen Gesetzen*, jeweils zum 1.1.)**



gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmebeschwerdenbereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS
nach Landesgesetzen*
(Stand 9.10.2002)**



Anlage 3

Im Jahre 2002 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

| | |
|--|-----|
| Straßenverkehrsordnung 1960 | 210 |
| Güterbeförderungsgesetz 1995 | 134 |
| Kraftfahrgesetz 1967 | 124 |
| Führerscheingesezt | 60 |
| Gewerbeordnung 1994 | 40 |
| Baugesetz | 25 |
| Lebensmittelgesetz 1975 | 23 |
| Ausländerbeschäftigungsgesetz | 17 |
| Fremdengesetz 1997 | 15 |
| Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung | 14 |
| Abfallwirtschaftsgesetz | 14 |
| Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 | 13 |
| Parkabgabegesetz | 11 |
| Wasserrechtsgesetz 1959 | 11 |
| Sittenpolizeigesetz | 11 |
| Gefahrgutbeförderungsgesetz | 10 |
| Arbeitszeitgesetz | 5 |
| Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 | 5 |
| Lärmstörungsgesetz | 5 |
| Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb | 5 |
| Jagdgesetz | 4 |
| Tierschutzgesetz | 4 |
| Feuerpolizeiordnung | 4 |
| Sicherheitspolizeigesetz | 3 |
| Meldegesezt | 3 |
| AIDS-Gesetz | 3 |
| Abfallgesetz | 3 |
| Eisenbahngesetz 1957 | 3 |
| Ärztegesetz 1984 | 2 |
| Sportgesetz | 2 |
| Chemikaliengesetz | 2 |
| ArbeitnehmerInnenschutzgesetz | 1 |
| Tierseuchengesetz | 1 |
| Grenzkontrollgesetz | 1 |
| Grundverkehrsgesetz | 1 |
| Luftreinhaltegesetz | 1 |
| Fleischuntersuchungsgesetz | 1 |
| Kanalisationsgesetz | 1 |
| Artenhandelsgesetz | 1 |
| ASOR-Durchführungsgesetz | 1 |
| Straßengesetz | 1 |
| Bankwesengesetz | 1 |

| | |
|---|------------|
| Zweitwohnsitzabgabegesetz | 1 |
| Düngemittelgesetz | 1 |
| Tierarzneimittelkontrollgesetz | 1 |
| BG ü ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen | 1 |
| | <hr/> |
| | 800 |
| | |
| 2. Maßnahmebeschwerden | 11 |
| 3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz | 51 |
| 4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz | 1 |
| 5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabegesetz | 8 |
| 6. Anträge auf einstweilige Verfügung nach dem Vergabegesetz | 6 |
| 7. Beschwerden nach dem Pflegeheimgesetz | 1 |
| 8. Berufungen nach dem Fischereigesetz | 4 |
| 9. Berufungen nach dem Baugesetz | 3 |
| 10. Berufungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung | 1 |
| 11. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997 | 21 |
| 12. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 | 2 |
| 13. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 | 3 |
| 14. Berufungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 | 1 |
| 15. Berufungen nach dem Führerscheingesetz | 14 |
| 16. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994 | 2 |
| 17. Devolutionsanträge | 0 |
| Gesamt | <hr/> |
| | 929 |

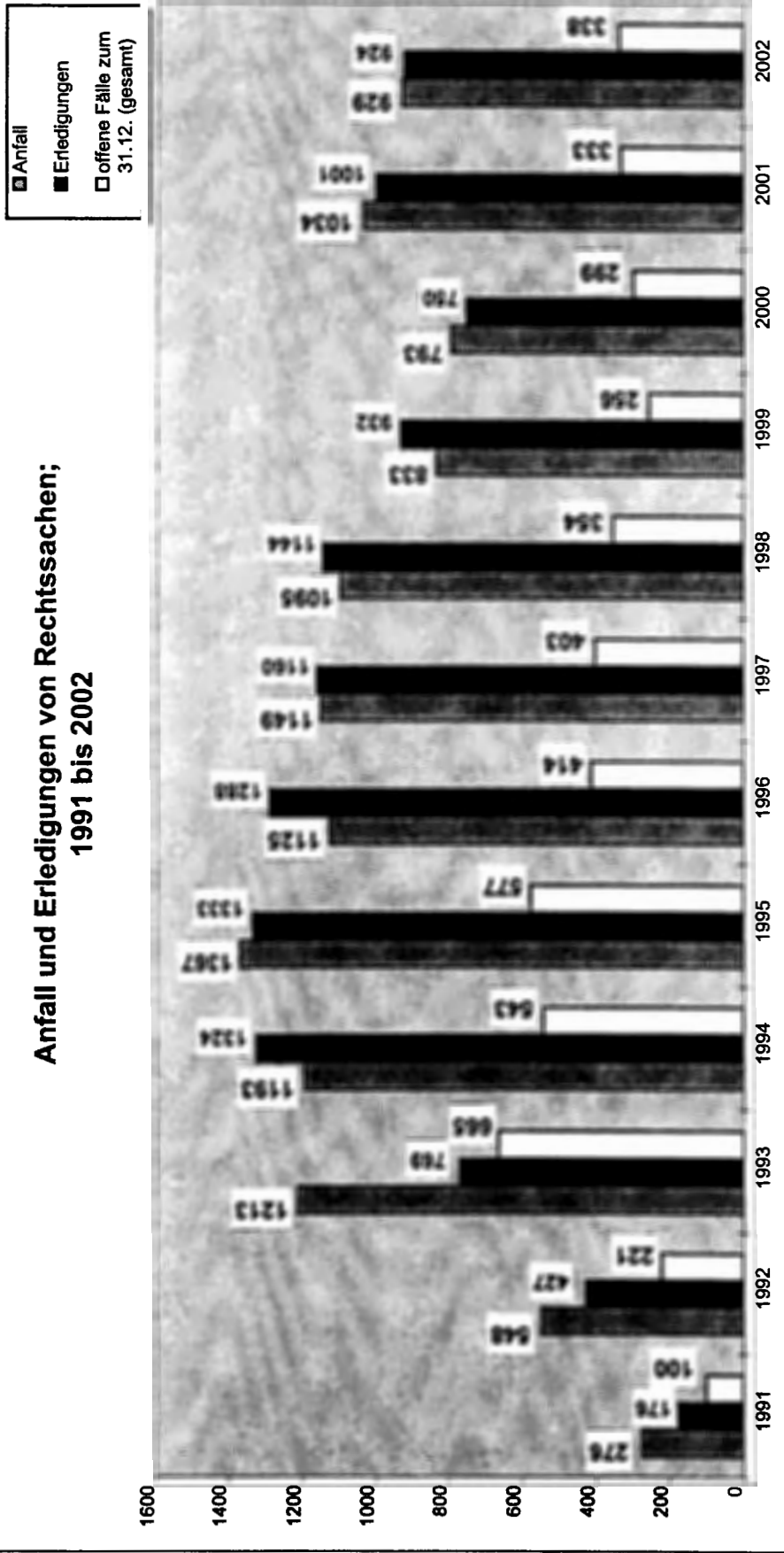
Anlage 4

Im Jahre 2002 erledigte Rechtssachen

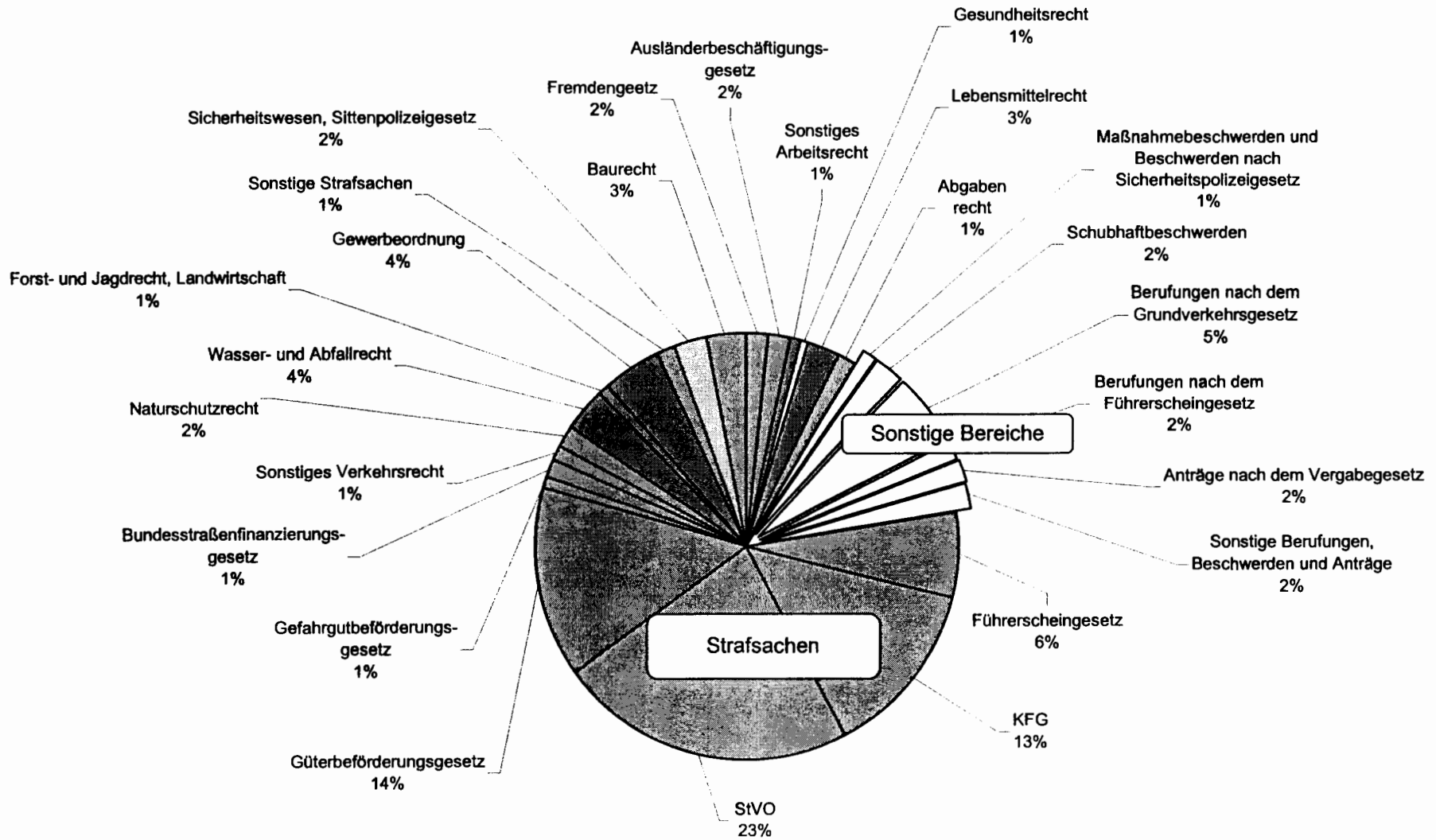
| | |
|--|-------|
| 1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen: | |
| Zurückweisung der Berufung | 62 |
| Abweisung | 358 |
| Stattgebung zur Gänze (Aufhebung) | 190 |
| Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung) | 119 |
| Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde) | 15 |
| Einstellung | 9 |
| Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc) | 59 |
| | <hr/> |
| | 812 |
| 2. Maßnahmebeschwerden: | |
| Zurückweisung | 2 |
| Abweisung | 2 |
| Stattgebung | 3 |
| Sonstiges | 3 |
| | <hr/> |
| | 10 |
| 3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz: | |
| Zurückweisung | 1 |
| Abweisung | 30 |
| Stattgebung | 22 |
| Sonstiges | 3 |
| | <hr/> |
| | 56 |
| 4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz: | |
| Sonstiges | 1 |
| | <hr/> |
| | 1 |
| 5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabegesetz: | |
| Zurückweisung | 2 |
| Abweisung | 1 |
| Stattgebung | 3 |
| | <hr/> |
| | 6 |
| 6. Anträge auf einstweilige Verfügung nach dem Vergabegesetz | |
| Abweisung | 1 |
| Stattgebung | 5 |
| | <hr/> |
| | 6 |

| | |
|--|------------------|
| 7. Beschwerden nach dem Pflegeheimgesetz: Stattegebung | 1 |
| | <hr/> 1 |
| 8. Berufungen nach dem Baugesetz: Stattegebung | 1 |
| | <hr/> 1 |
| 9. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdengesetz 1997: Zurückweisung Abweisung Teilweise Stattegebung | 1 18 1 |
| | <hr/> 20 |
| 10. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz: Sonstiges | 1 |
| | <hr/> 1 |
| 11. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996: Abweisung Sonstiges | 1 1 |
| | <hr/> 2 |
| 12. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995: Abweisung Stattegebung | 2 1 |
| | <hr/> 3 |
| 13. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967: Stattegebung | 1 |
| | <hr/> 1 |
| 14. Berufungen nach dem Führerscheingesetz: Zurückweisung Abweisung Sonstiges | 1 2 1 |
| | <hr/> 4 |
| Gesamt | <hr/> 924 |

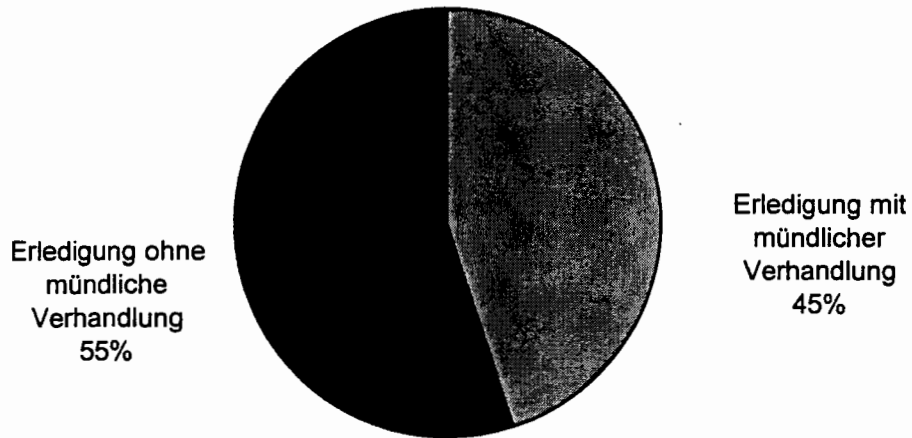
Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 1991 bis 2002



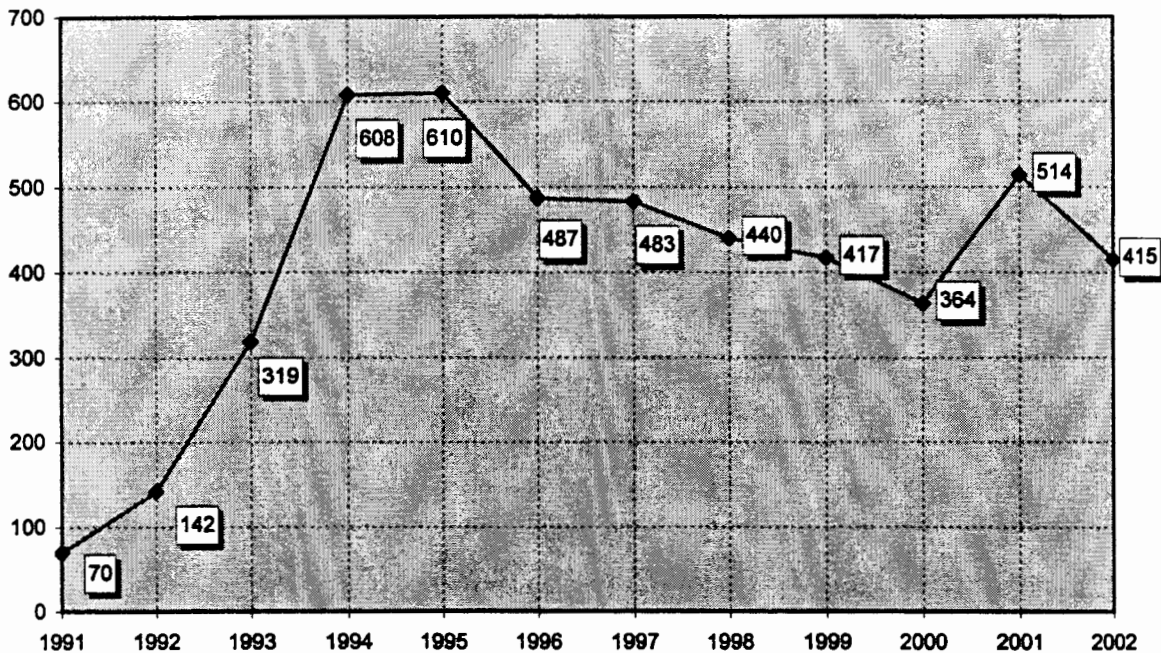
Anfall von Rechtssachen; 2002



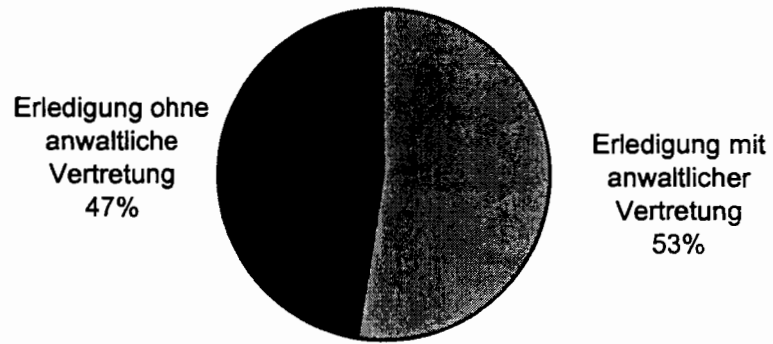
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2002



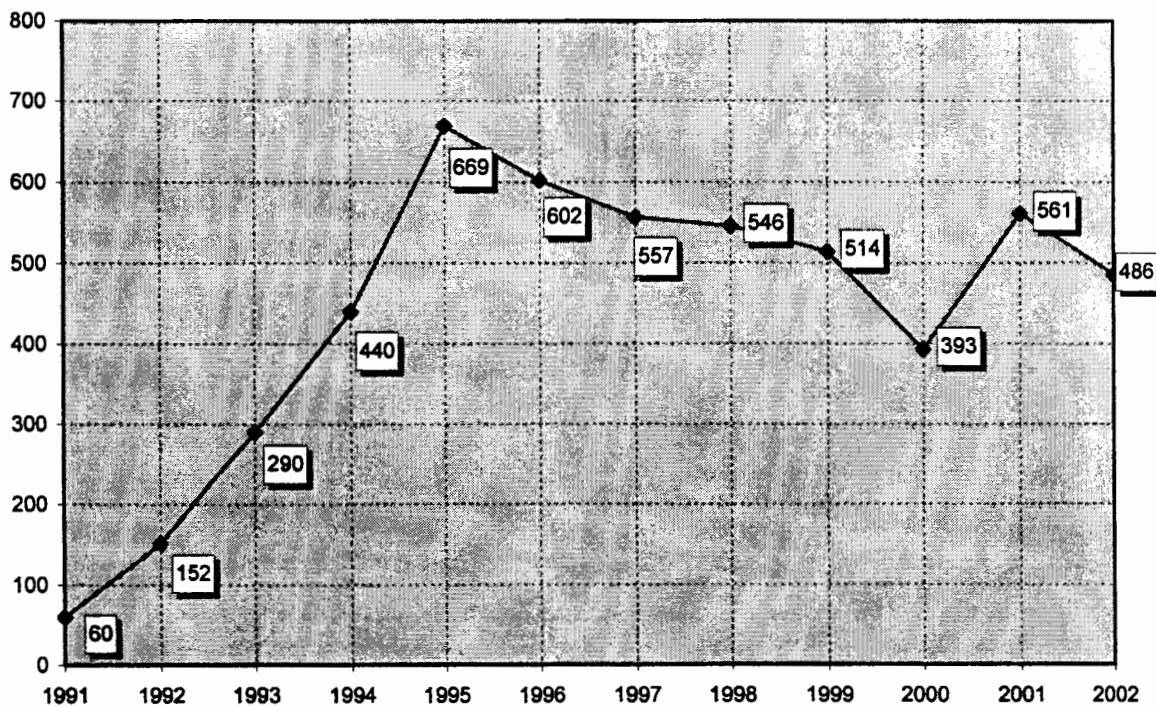
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; Vergleich 1991 bis 2002



Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2002

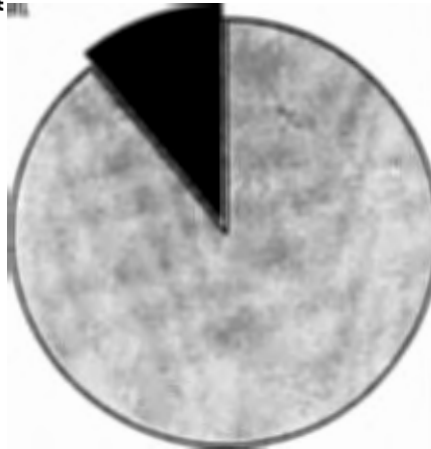


Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 1991 bis 2002



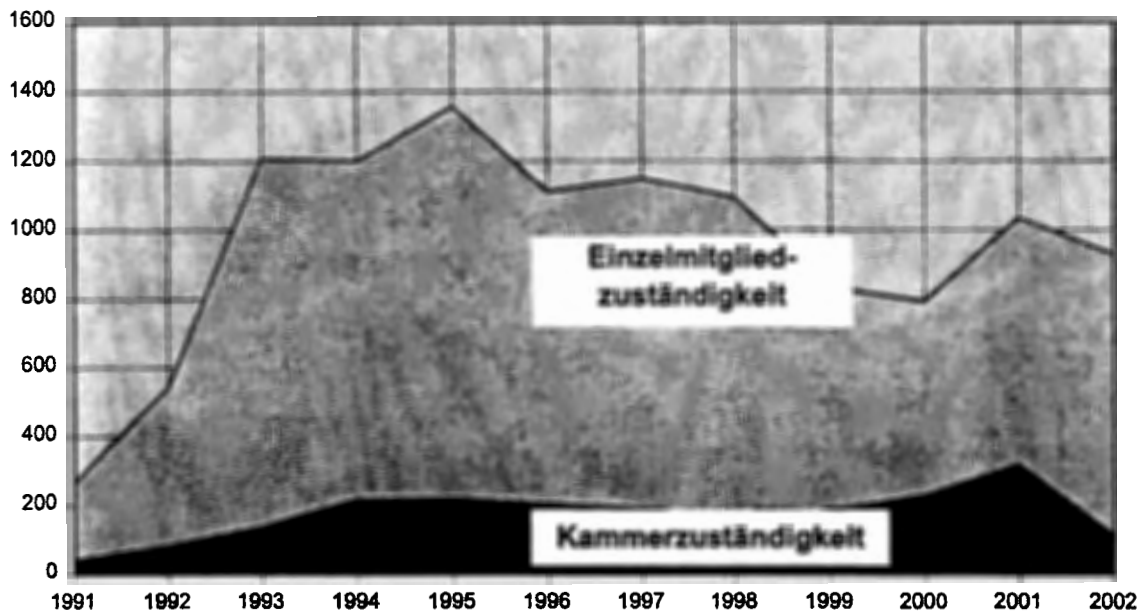
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2002

Rechtssachen mit
Kammerzu-
ständigkeit
12%

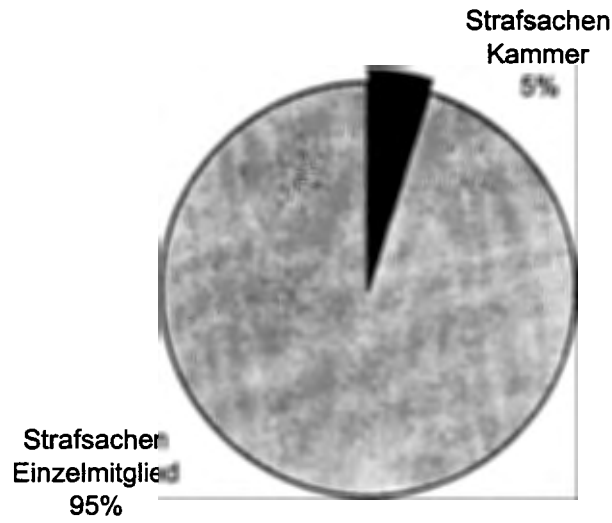


Rechtssachen mit
Einzelmitglied-
zuständigkeit
88%

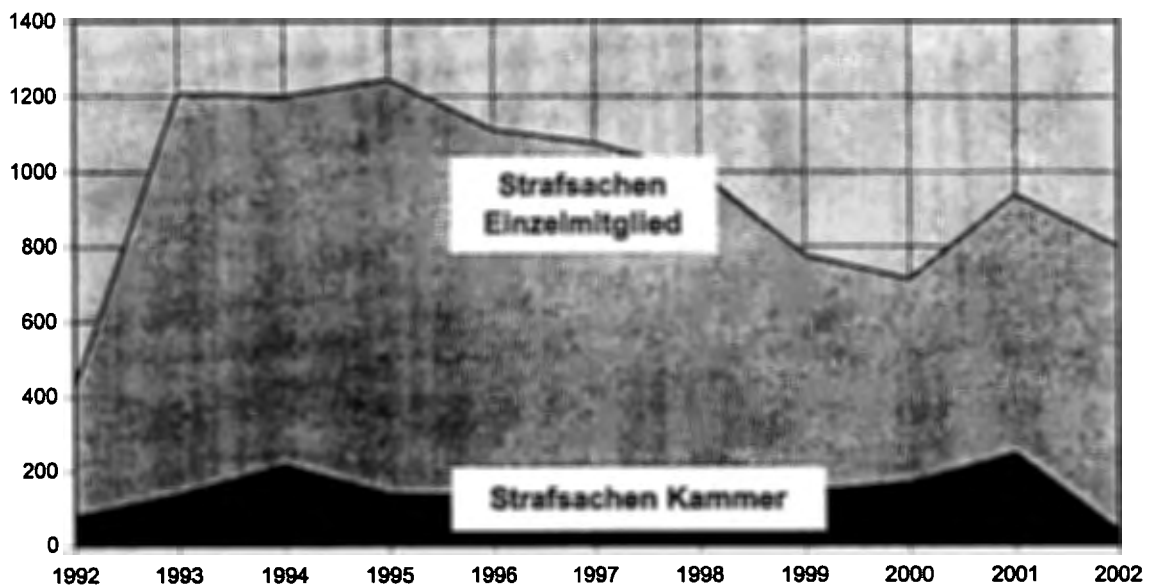
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 1991 bis 2002

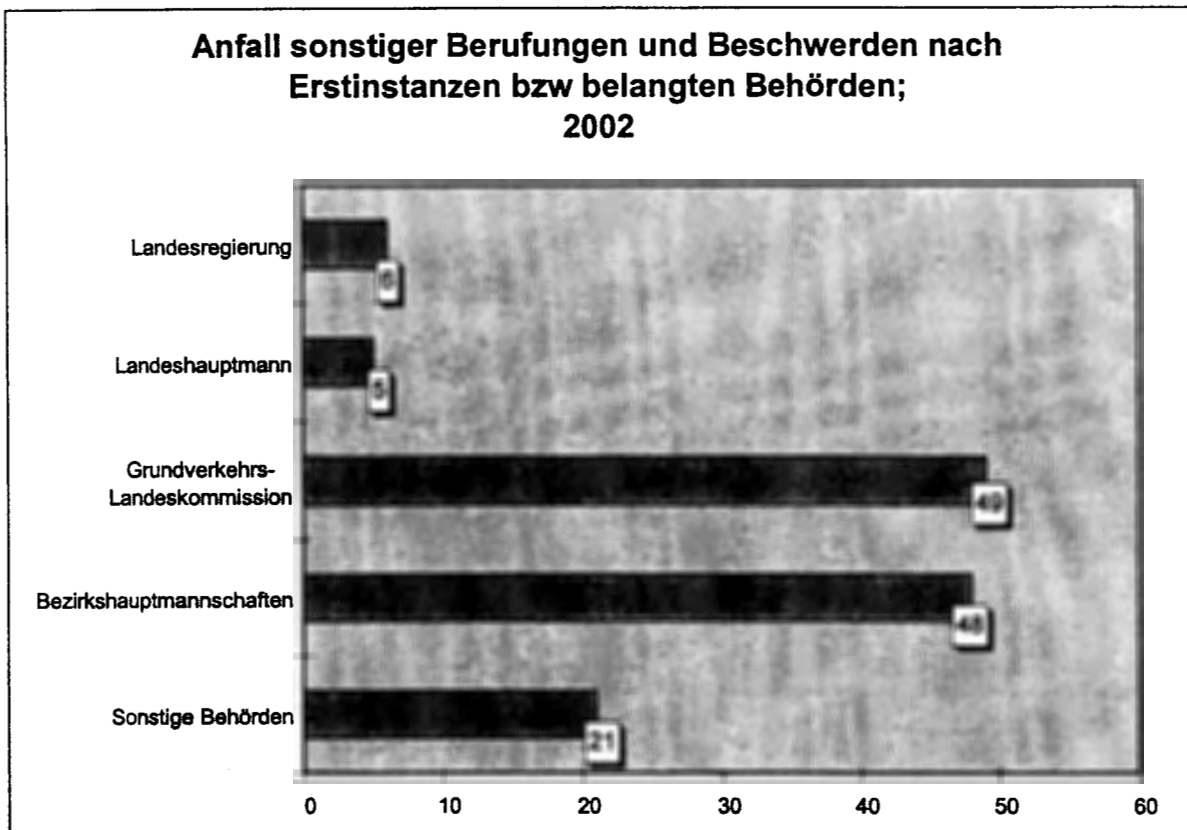
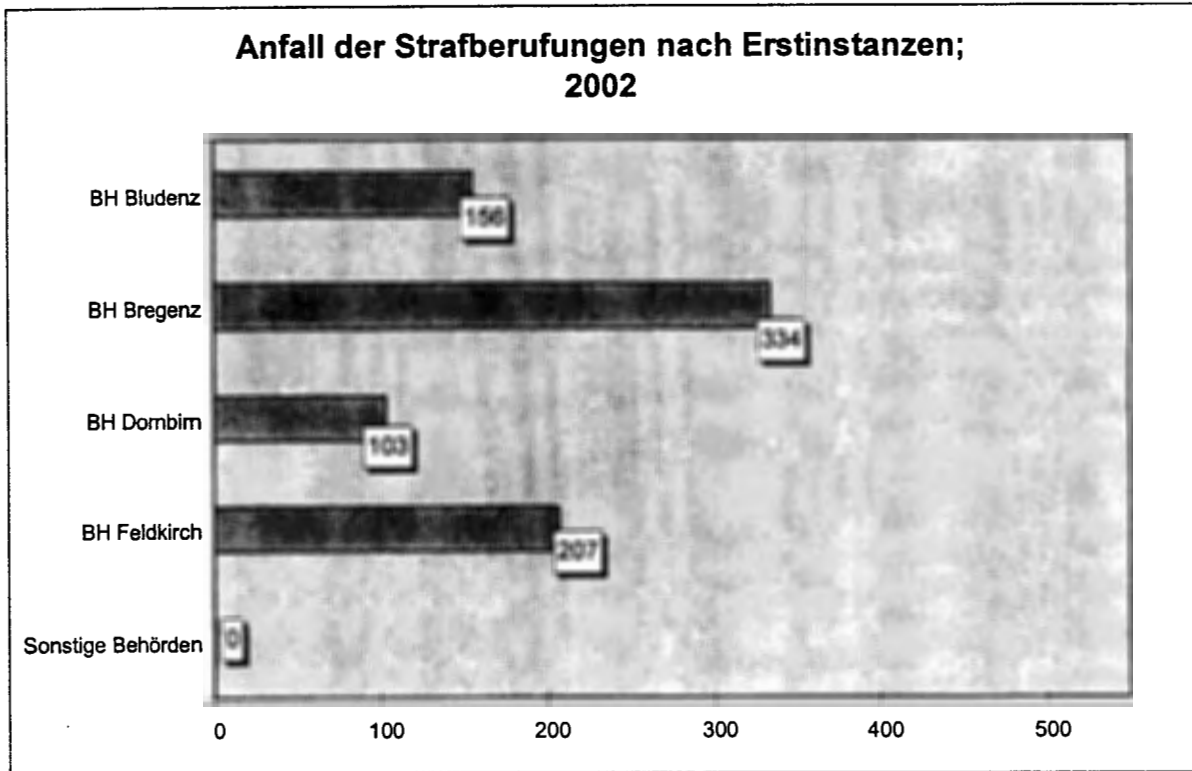


Anfall von Strafberufungen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2002

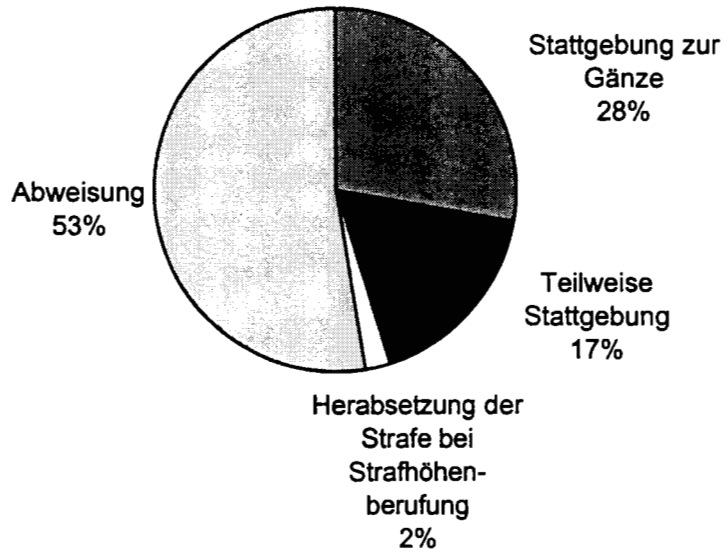


Anfall von Strafberufungen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; Vergleich 1991 bis 2002





**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
2002**



**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
2002**

